

Friedhofsordnung

der Gemeinde Steffenberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in der Sitzung am 02.12.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Steffenberg nachstehende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Steffenberg, in den Ortsteilen

- a) Niedereisenhausen
- b) Obereisenhausen
- c) Niederhörln
- d) Oberhörln
- e) Quotshausen
- f) Steinperf

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen, die
 - a) bei Ihrem Ableben Einwohner/innen der Gemeinde waren,
 - b) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden,
 - c) ein Wahlgrab in Steffenberg erworben haben und unter § 19 Satz 2 fallen
 - d) nur im Alter zur Betreuung außerhalb untergebracht sind, sonst aber in Steffenberg beheimatet waren.
Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- 1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdbereich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- 2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Ascheurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

- 2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- 3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den jeweiligen Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- 1) Jede/r Besucher/in hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Nicht gestattet ist innerhalb eines Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag des Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze (soweit vorhanden) abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- 1) Steinmetze, Bildhauer/innen, Gärtner/innen und Bestatter/innen bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn der/die Gewerbetreibende/r in fachlichen, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist befristet und muss nach Ablauf von 5 Kalenderjahren erneuert werden. Zuwiderhandlung kann nach Abmahnung die befristete Entziehung der Zulassung zur Folge haben.
- 3) Ein/e Antragssteller/in des Handwerks oder des Gartenbaus hat nachzuweisen, dass sie oder er selbst oder ihr/e fachliche Vertreter/in die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- 4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der/die Antragssteller/in einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
- 6) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für 5 Kalenderjahre ausgestellt.
- 7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07:00 Uhr aufzunehmen eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 20:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 11) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren, jedoch nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 to. Den jeweiligen Schlüssel für die Tore der Friedhöfe, können während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung, Friedhofsverwaltung abgeholt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtige Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 10 Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- 2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- 3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- 4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 11 Grabstätte & Ruhefrist

- 1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mind. 0,50 m.
- 3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mind. 0,30 m unter die Sohle der neuen Grabstelle zu verlegen.
- 4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen 35 Jahre und für Aschen 20 Jahre je Urne.
- 5) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer Liegezeit von mind. 20 Jahren gegen Zahlung einer Pflegegebühr und der vorzeitigen Zahlung der Kosten für die spätere Abräumung der Grabstätte an die Gemeinde zurück gegeben werden.

§ 12 Totenruhe & Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- 3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der/die Antragssteller/in zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten

- 1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber ohne besondere Gestaltungsvorschriften
 - b) Reihengräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Richtliniengräber) – nicht im Ortsteil Quotshausen
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Anonyme Urnengrabstätten
 - e) Rasengrabstätten
- 2) Es besteht kein Anspruch au Erwerb des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 15 Grabbelegung

- 1) In jeder Grabstätte darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- 2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 17 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 18 Maße der Reihengrabstätte

- 1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

Die Reihengräber haben folgende Maße:

- 1) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr:

Länge:	1,40 m
Breite:	0,70 m
Abstand:	0,55 m
- 2) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr:

Länge:	2,00 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,60 m

Das jeweilige Maß richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Es dürfen ausschließlich Holzrahmen in der Einheitsgröße 0,90 m x 2,00 m verwendet werden.

B Wahlgrabstätten

§ 19 Definition der Wahlgrabstätte

- 1) Vorhandene Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist.
- 2) Bei vorhandenen Wahlgräbern ist in jeder Grabstelle während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig.
- 3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung des Gemeindevorstandes.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- 5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige übertragen werden.

§ 20 Nutzungsfrist der Wahlgrabstätte

- 1) Die Nutzungszeit der vorhandenen Wahlgräber wird auf 35 Jahre nach der Belegung der 2. Grabstätte festgesetzt. Eine Belegung der 2. Grabstätte erfolgt nur noch dann, wenn nicht mehr als 20 Jahre seit der Belegung der 1. Grabstätte vergangen sind. Die Nutzungszeit beträgt somit maximal 55 Jahre.
- 2) Die Nutzungszeit der Urnendoppelgräber wird auf 20 Jahre nach der Belegung der 2. Grabstätte festgesetzt. Eine Belegung der 2. Grabstätte erfolgt nur noch dann, wenn nicht mehr als 15 Jahre seit der Belegung der 1. Grabstätte vergangen sind. Die Nutzungszeit beträgt somit maximal 35 Jahre.

C Urnengrabstätten

§ 21 Formen der Aschenbeisetzung

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnendoppelgrabstätten (bis zu 2 Urnen)
 - b) Urneneinzelgrabstätten (1 Urne)
 - c) Grabstätten mit 1 Erdbestattung (jeweils nur 1 Urne)
 - d) Anonyme Urnengrabstätte (jeweils nur 1 Urne)

Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte für Erdbestattung ist nur dann möglich, wenn die restliche Ruhefrist der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.

§ 22 Definition der Urnengrabstätten

- 1) Urneneinzelgrabstätten sind Grabstätten, die in der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- 2) In Urneneinzelgrabstätten, Urnendoppelgrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden. In Urnenwänden, werden die Urnen oberirdisch in Urnenkammern beigesetzt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- 4) Es können bis maximal 2 Urnen in ein Urnendoppelgrabstätte oder eine Urne in eine Grabstätte für Erdbestattungen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- 5) Bei der Beisetzung einer Urne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt.

§ 23 Maße der Urnengrabstätten

Urnengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Urnendoppelgräber
 - Länge: 1,00 m
 - Breite: 1,00 m
 - Abstand: 0,60 m

- b) Urneneinzelgräber
 - Länge: 0,50 m
 - Breite: 0,50 m
 - Abstand: 0,60 m

- c) Anonyme Urnengrabstätten
 - Länge: 0,50 m
 - Breite: 0,50 m
 - Abstand: 0,40 m

§ 24 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Urnenbeisetzungen nicht abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Wahlmöglichkeit

- 1) Auf den Friedhöfen Niedereisenhausen, Obereisenhausen, Steinperf (neuer Friedhof), Oberhörten und Niederhörten werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten (Richtliniengräber), eingerichtet.
- 2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der/die Antragsteller/in, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.
- 3) Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten.
- 4) Anonyme Urnengrabflächen erhalten eine Rasenoberfläche. Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen sind nicht gestattet.
- 5) Rasengrabstätten erhalten einen, in den Boden eingelassenen, Gedenkstein und eine Rasenoberfläche. Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen sind nicht gestattet.

§ 26 allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 27) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewährt werden.
- 2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- 3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- 4) Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht sein.
- 5) Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Schnitt gewährleistet ist.
- 6) Der Gebrauch von Herbiziden ist nicht erlaubt.
- 7) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen.
- 8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- 9) Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern o. ä. (auch Blumenvasen, außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Geräte können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 10) Ruhebänke neben Grabstätten oder in der Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.

§ 27 Besondere Gestaltungsvorschriften (Richtliniengrabstätte)

- 1) Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.
- 2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. In Ausnahmefällen kann zu einem stehenden Grabmal ein Namensstein zugelassen werden.
- 3) Benachbarte Grabmale müssen in Form und Größe unterschiedlich aufeinander abgestimmt sein.
- 3a) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen oder Gussmetall verwendet werden. Alle Flächen müssen gleichwertig bearbeitet sein. Findlinge, Flussfelsen und unbearbeitete Steine, auch in geflammter Bearbeitung, sind unzulässig.
- 3b) Steingrabmale sind aus einem Stück herzustellen, sie dürfen keinen Sockel haben. Zeitgebundene Modeformen, unbegründete Asymmetrien sowie Pult- und Kissensteine sind nicht erlaubt. Flächen dürfen keine Umrandungen oder Abkantungen zeigen.
- 4) Metallgitterschrift kann in einzelnen Fällen zugelassen werden. Dabei muss es sich um eine individuelle Herstellung des Gitters in einer zusammenhängenden Form handeln. Einzelne Zeilen unter einander gesetzt sind nicht zulässig, ebenso wenig die Verwendung von Einzelbuchstaben.
- 5) Bei der Verwendung von polierfähigen Natursteinen, z- B. Granit, Marmor, Diabas u. a. sind folgende Bearbeitungsvorschriften zu beachten:
 - a) Alle Flächen einschließlich Schriftstücken und Schriftbossen für weitere Inschriften müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein (wie gespitzt, gebeilt oder scharriert u. a.). Geschliffene und polierte Flächen sind nicht zulässig. Handwerklich leicht anpolierte und angeschliffene Flächen sind hiervon ausgenommen.
 - b) Bei einem Metallgitter muss der Grabstein eine gewölbte Vorderfläche zeigen und das Gitter sich dieser anpassen.

- 6) Schrift, Symbol und bildliche Darstellung sind in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen und sollten möglichst aus dem Werkstoff herausgearbeitet werden. Erhabene, vertieft erhabene, vertiefte oder übertief in 60 Grad-Winkel ausgeführte Schrift ist möglich.
- 7) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Aluminium, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben und Metallschriften außer Bronze und Blei als Intarsie.
- 8) Die Bepflanzung in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen, damit die Gewähr gegeben ist, dass nur geeignete Pflanzen zur Verwendung kommen, welche Nachbargräber nicht stören und sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen.
- 9) Die Bepflanzung sollte aus einer überwiegenden Grundbepflanzung (höchstens 4/5 der Grabstätte) und einer wechselnden Blumenbepflanzung (Restfläche) bestehen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- 10) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o. ä. (auch Blumenvasen, außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Geräte können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 11) Gebrauch von Herbiziden ist nicht erlaubt.
- 12) Die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Richtliniengräber) werden mit einem Betonfundament, das mit erdbraunem Pflaster belegt wird, rundum eingefasst. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

§ 28 Maße der Grabmale für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind folgende Größen zulässig.

Reihengrabstätte für Erwachsene:

Stelen von	0,85 – 1,10 m hoch
Mindeststärke	0,12 m
Mindestbreite	0,30 m
Das Verhältnis von Breite und Höhe beträgt mindestens 1:2, besser jedoch 1:3.	

§ 29 Maße der Grabmale für Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften

Auf Grabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsvorschriften sind folgende Maße zulässig:

- 1) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - a) Stelen von 0,50 – 0,75 m
Mindeststärke 0,12 m
 - b) Kreuze, Holz- und Metallgrabmale
max. 0,75 m hoch
Kreuzbalken bis 0,40 m breit
 - c) Liegende oder lagerhafte Grabmale 0,30 x 0,40 m
Mindeststärke 0,12 m
Müssen in die Bepflanzung eingebettet werden. Außerhalb der Bepflanzung können keine liegenden Grabmale verlegt werden.
- 2) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre:
 - a) Stelen von 0,50 – 1,10 m hoch
Mindeststärke 0,12 m
Mindestbreite 0,30 m
 - b) Kreuze, Holz- und Metallgrabmale
max. 1,30 m hoch
Kreuzbalken bis 0,65 m breit

- c) Liegende oder lagerhafte Grabmale
 0,40 x 0,60 m
 Mindeststärke 0,12 m
 Neigung höchstens 5 %
 müssen in die Bepflanzung eingebettet werden. Außerhalb der Bepflanzung können keine liegenden Grabmale verlegt werden.
- 3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Liegende Grabmale
 Größe: max. komplette Abdeckung (1,00 x 1,00 m), wovon max. die Hälfte beschriftet werden darf
- b) Liegende Grabmale
 Größe: max. komplette Abdeckung (0,50 x 0,50 m)
- c) Die Höhe der Einfassungen darf betragen: 0,20 – max. 0,25 m
- 4) Auf Rasengrabstätten sind in den Boden versenkte Grabplatten mit folgender Größe zulässig:
 In den Boden versenkte Platte
 Größe 0,40 x 0,60 m

§ 30 Bepflanzung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Bepflanzung der Gräber in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind u. a. nachstehende Boden deckenden und flächig wachsenden Pflanzen zulässig:

- 1) Gehölze
- a) Für sonnige Lagen
- | | | |
|---|-------------|----------------------|
| - | Zwergmispel | Cotoneaster dammerie |
| - | Silberwurz | Dryas octopetala |
| - | Kriechender | Evenymus fortunei |
| - | Spindelbaum | vegetus |
- b) Für schattige Lagen
- | | | |
|---|-------------|--------------|
| - | Efeu | Hedere helix |
| - | Ausdauernde | Pachysandra |
| - | Dickmantel | Terminalis |
| - | Immergrün | Vinca minor |
- 2) Krautige Pflanzen (Stauden)
- a) Für sonnige Lagen
- | | | |
|---|-----------------|--------------------|
| - | Stachelnüsschen | Acaena microphylla |
| | | Antennaria dioica |
| - | Katzenpfötchen | tomentosa |
| - | Sternmoos | Sagina subulata |
| - | Mauerpfeffer | Sedum acre |
| - | Fette Henne | Sedum spurium |
| - | Thymian | Thymus serpyllum |
- b) Für schattige Lagen
- | | | |
|---|--------------|---------------------|
| - | Günsel | Ajuga reptans |
| - | Fliedermoos | Cotuala Squalida |
| | | Lys machia |
| - | Pfennigkraut | nummularia |
| - | Waldsteine | Waldsteinia ternata |

§ 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- 2) Die Zustimmung unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich zu sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- 5) Ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die/den für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte/n schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 32 Standsicherheit

- 1) Grabmale sind nach den allgemeinen Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 28 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- 2) Der/die Inhaber/in und Nutzungsberechtigte/r von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens einmal, und nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- 3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- 1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen, einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte nach 3 Monaten abräumen zu lassen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34 Bepflanzung der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme der Rasengrabstätten und der Anonymen Urnengrabstätten, müssen Rahmen der Vorschriften der § 32 und 35 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Grabschmuck und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Schmuck müssen vom Friedhof entfernt werden.
- 4) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

§ 35 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in Friedhofs würdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist den Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Orts rechtlichen Vorschriften.

§ 37 Listen

- 1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Rasengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.
 - c) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs, seiner Einrichtung und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) Entgegen § 7 Abs. 2 Nr. a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - c) Entgegen § 7 Abs. 2 Nr. b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) Entgegen § 7 Abs. 2 Nr. c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - e) Entgegen § 7 Abs. 2 Nr. d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) Entgegen § 7 Abs. 2 Nr. e Druckschriften verteilt,
 - g) Entgegen § 7 Abs. 3 Nr. f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 - h) Entgegen § 7 Abs. 2 Nr. g Abraum und Abfälle auf dem Friedhof hinterlässt,
 - i) Entgegen § 7 Abs. 2 Nr. h Tiere mitbringt,
 - j) Entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.
 - k) Entgegen § 8 Abs. 2 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
 - l) Entgegen § 8 Abs. 8 Werkzeugen und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 41 In kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung (Satzung vom 07.06.2004) außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.

Steffenberg, 03.12.2010

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand

gez. Pfingst
Bürgermeister